



Stellungnahme

Entwurf der Rechtsverordnung „Habitatpotentialanalyse“

Inhalt

1	Einleitung und Überblick zu Kritik und Forderungen	2
2	Stellungnahme im Detail	6
3	Sonderfall Fisch- und Seeadler	11
4	Anmerkungen zur Anlage „Artspezifische Festlegungen“	12
5	Setzungen, Definitionen, Bestimmungen	12
6	Fehlende Begriffsdefinitionen, unklare Vorgaben und Überregulierung.....	13
7	Anpassungsvorschläge und Forderungen	14

1 Einleitung und Überblick zu Kritik und Forderungen

Der BWE bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Rechtsverordnung zur Einführung einer Habitatpotentialanalyse. Wir begrüßen das grundsätzliche Ansinnen, die Habitatpotentialanalyse (HPA) als weitgehendes „Desktop-Instrument“ auszugestalten und die damit einhergehende Vorgabe einer einmaligen und jahreszeitunabhängigen Begehung zur Validierung der digitalen Grundlage der relevanten Flächen.

Die erhebliche Kritik und fachlichen Einwände des Bundesverbands WindEnergie e.V. und anderer Energieverbände an dem der Rechtsverordnung zu Grunde liegenden „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse“¹ im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung im Frühjahr 2023 wurde bei der Erstellung der vorliegenden Rechtsverordnung nicht berücksichtigt und besteht somit weiterhin fort.² Die Habitatpotentialanalyse in Form der vorliegenden Rechtsverordnung ist nicht das geeignete Standardinstrument für künftige Genehmigungsverfahren, als das es durch das vorliegende Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) deklariert wird. Die Rechtsverordnung ist geprägt durch eine Vielzahl von fachlichen und rechtlichen Defiziten, von unbestimmten Begrifflichkeiten, unklaren Vorgaben sowie einer nicht praxistauglichen Komplexität, sodass sie in der vorliegenden Form abgelehnt werden muss. Der BWE sieht einen erheblichen Überarbeitungs- und Korrekturbedarf an der vorliegenden Rechtsverordnung sowie dem der Verordnung zugrunde liegenden Fachkonzept, damit die HPA den im Gesetz formulierten Ansprüchen an sie und den Zielen des vereinfachten und beschleunigten Zubaus von Windenergie an Land gerecht werden kann. Folgende maßgebliche Kritikpunkte sind zu nennen:

- **Verschärfung eines bundeseinheitlichen Standards:** Mit der vorliegenden Rechtsverordnung werden die Regelvermutungen des § 45b Absatz 3 und 4 BNatSchG gegenüber dem eigentlichen Gesetzeswortlaut verschärft.
- **Angleichung der Signifikanzbewertung zwischen Nahbereich und zentralem Prüfbereich:** Die Rechtsverordnung nimmt eine signifikante, also deutliche, Risikoerhöhung schon bei einer durchschnittlichen Raumnutzung im zentralen Prüfbereich ohne Hinzutreten besonderer Umstände an.³ Dies steht im Widerspruch zur Signifikanzrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.⁴
- **Die Widerlegung der Regelvermutung ist praktisch unmöglich,** was auf der restriktiven Auslegung der HPA für den zentralen Prüfbereich basiert.⁵ Der HPA fehlt somit ihr vom Gesetz

¹ Fachkonzept Habitatpotentialanalyse, erstellt durch ARSU im Auftrag des BMWK - [LINK](#). Zuletzt abgerufen am 16.10.2023

² BWE-Stellungnahme zum Fachkonzept Habitatpotentialanalyse 04/2023 - [LINK](#).

³ § 5 Abs. 1 Nr. 1 der RechtsVO entsprechend muss zur Widerlegung der Regelvermutung des § 45b Abs. 3 BNatSchG die WEA in einem unattraktiven Habitat liegen, damit die Aktivität als nicht deutlich erhöht gilt. Jegliche Form von „Acker“ ist nach Anlage zur RechtsVO bspw. für den Rotmilan weder besonders attraktiv noch besonders unattraktiv. Konsultiert man das Fachkonzept Habitatpotentialanalyse, ist Acker „mäßig geeignet“ (S. 39). Trotzdem wird auch bei einem WEA-Standort auf „mäßig geeignetem“ Habitat auf besondere Umstände und eine deutliche erhöhte Aktivität abgestellt und die Regelvermutung des § 45b Absatz 3 BNatSchG gilt nicht als widerlegt.

⁴ BVerwG (2008): Urteil vom 09. Juli 2008, AZ 9 A 14.07. - [LINK](#).

⁵ Dies gilt insbesondere für den Rotmilan, aber auch für alle anderen Arten entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG mit Ausnahme von Fisch- und Seeadler. Maßgeblich ist die Voraussetzung, dass die WEA auf unattraktivem Habitat liegen

vorgegebener Anwendungsbezug, die Vorgabe der Widerlegbarkeit der Regelvermutung des § 45b Absatz 3 BNatSchG wird somit verfehlt.

- **Ausweitung auf den erweiterten Prüfbereich:** § 45b Absatz 4 BNatSchG verschärfend und ohne entsprechende gesetzliche Vorgabe wird die Durchführung der HPA **regelmäßig für den erweiterten Prüfbereich** vorgeschrieben. Außerdem wird nicht klargestellt, wer die HPA im erweiterten Prüfbereich durchzuführen hat. Kartierungen durch Vorhabenträger*innen im erweiterten Prüfbereich sind vom Gesetz nicht vorgesehen.⁶
- **Forcierung regelmäßiger Schutzmaßnahmen:** Im Widerspruch zur Regelvermutung des § 45b Abs. 4 sind auch im erweiterten Prüfbereich regelmäßig Schutzmaßnahmen zu erwarten, die deutlich über den in § 45b Abs. 4 BNatSchG formulierten seltenen Fall hinausgehen.
- **Willkürlich gesetzte Sicherheitspuffer, Flächengrenzwerte, Anteile von attraktiven oder unattraktiven Habitaten** verschärfen die bereits sehr restriktive und vorsorgliche Signifikanzschwelle noch weiter, welche sich damit umso mehr an einem rechtlich nicht erforderlichen und nicht zulässigen Nullrisiko orientiert.
- **Die willkürlichen und fachlich nicht sinnvoll herleitbaren Setzungen** von Sicherheitspuffern, Vorgaben zu Flächengrenzwerten, „Kreisvierteln oder Kreisachteln“ bedeuten eine nicht hinnehmbare und darüber hinaus aufgrund des fortgeschrittenen fachlichen Erkenntnisstands nicht nachvollziehbare Abkehr von einer evidenzbasierten Schaffung von Regelungen und Normen. Die gesamte Überprüfung eines potenziell signifikant erhöhten Tötungsrisikos wird so unnötig verkompliziert, ohne dadurch zu fundierteren Ergebnissen zu führen („Scheingenauigkeit“).
- **Mit der Betrachtung von Brutdichten im erweiterten Prüfbereich verstößt** die Rechtsverordnung gegen die artenschutzrechtliche Vorgabe der Betrachtung des Individuums und führt darüber hinaus einen Begriff ein, der im gesetzlichen Rahmen des BNatSchG nicht enthalten ist. Das Kollisionsrisiko des Individuums erhöht sich mit größerer Brutdichte nicht.
- **Seeadler:** Die Vorgabe eines Mindestabstands zwischen Standort der Windenergieanlage und Brutplatz des Seeadlers von 1.000 m entspricht einer Verdoppelung des vorgegebenen Abstands im Widerspruch zu Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG bzw. einer Vervielfachung der Fläche des Nahbereichs und ist damit nicht zulässig.
- **Fehlende Aufnahme aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse:** Die der Rechtsverordnung inhärente, vornehmlich auf vorsorglichen Annahmen beruhende, fachwissenschaftliche Grundlage entspricht bereits jetzt nicht mehr dem aktuellen Erkenntnisstand.⁷ Das von allen Arten gezeigte Ausweichverhalten um WEA wird nicht berücksichtigt, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit am WEA-Standort allein beschreibt noch kein Kollisionsrisiko.

muss, was der Definition der artspezifischen unattraktiven Gebiete entsprechend der Anlage der Rechtsverordnung so gut wie ausgeschlossen ist.

⁶ Vgl. § 45b Abs. 4 BNatSchG.

⁷ Bspw. Erkenntnisse zum Ausweichverhalten, ARSU; Hessenstudie zur windgeschwindigkeitsabhängigen Abschaltung, ARSU, Pilotstudie Probabilistik und erste Validierungen.

- **Die überwiegend unverständliche und unvollständige Ausgestaltung der Rechtsverordnung**⁸ sowie das Verwenden von nicht definierten Begrifflichkeiten, die selbst durch das Hinzuziehen des umfangreichen und komplexen „Fachkonzepts Habitatpotentialanalyse“ nicht abschließend geklärt werden können.
- **Beschränkte Anwendbarkeit:** Die HPA kann, entgegen § 45b Abs. 3 BNatSchG, nicht für alle Arten entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG angewendet werden.⁹
- **Die Festschreibung eines in dieser Form nichtexistierenden massiven Konflikts** zwischen Artenschutz und Windenergie, die die dringend benötigte Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie, noch dazu fachlich unbegründet, erheblich beschädigt.
- **Die bewusste Nicht-Berücksichtigung des Entschließungsantrags**¹⁰ und der dort enthaltenen Grundprinzipien für eine HPA und damit die Zurückweisung des politischen Willens und der politischen Kompromissfindung.
- Die HPA ist als Instrument zur Ermittlung des Tötungsrisikos für als kollisionsgefährdet geltende Vögel **durch den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik bereits überholt**.¹¹ Sie ist einseitig ausgerichtet auf Nahrungshabitate und bezieht wichtige Parameter wie die Höhe der Windenergieanlage, den Abstand der Rotorblattunterkante zum Boden, das Meide- und Ausweichverhalten von Vögeln nicht mit ein. Mit dem Hybridmodell, das die Probabilistik mit einer Habitatbetrachtung kombiniert, steht ein Instrument bereit, das der HPA klar überlegen ist.¹² Die Probabilistik wurde zudem, im Gegensatz zur vorliegenden Rechtsverordnung, fachlich begleitet und validiert.

Das Umweltbundesamt hat jüngst in einer Studie festgestellt, dass das noch verfügbare Leistungspotential der rechtskräftigen Flächenkulisse und perspektivisch das Potential der aktuellen Entwürfe nicht zur Deckung der Ausschreibungsmengen der kommenden Jahre ausreicht.¹³ Daher müssen, trotz der temporären EU-Notfallverordnung bzw. des § 6 WindBG auch nicht ausgewiesene Flächen beplant werden (derzeit und in den kommenden Jahren). Insbesondere für diese Flächen wird eine sach- und fachgerecht ausgestaltete Habitatpotentialanalyse als zentrale Bewertungsmethode und als Instrument zur

⁸ Bspw. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der RechtsVO; Begrifflichkeit: Bspw. „flächige Gehölze“, „Komplexe von Kleingewässern“, „sonstige Offenlandflächen“.

⁹ Es fehlen bspw. die Definitionen von attraktiven bzw. unattraktiven Habitaten für Baumfalke und Wanderfalke, was die Anwendung der HPA für diese beiden Arten unmöglich macht. Entsprechend § 45b Abs. 3 sollte die HPA grundsätzlich aber für alle Arten entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG anwendbar sein.

¹⁰ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 05.07.2022 BT-Drs. 20/2580 - [LINK](#). zuletzt abgerufen am 01.01.24.

¹¹ Pilotstudie zur Erprobung der Probabilistik - [LINK](#).

¹² Siehe Pilotstudie „Erprobung der Probabilistik“ - [LINK](#) sowie Bericht zur Prüfung der Einführung einer probabilistischen Methode zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit von Brutvögeln bei Windenergieanlagen an Land - [LINK](#). Dies gilt insbesondere für die Art Rotmilan, aber auch für Schwarzmilan, Weißstorch sowie Fisch- und Seeadler. Für diese Arten sollte die Probabilistik schnellstmöglich als Instrument zur Signifikanzbewertung eingesetzt werden.

¹³ Abschlussbericht des Umweltbundesamtes: „Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land“ - [LINK](#) - S.4, abgerufen am 01.01.24

Signifikanzbewertung im zentralen Prüfbereich (§ 45b Absatz 3 BNatSchG) in den Genehmigungsverfahren benötigt. Diesem Anspruch wird weder das „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse“, noch die daraus abgeleitete Rechtsverordnung gerecht.

Die Rechtsverordnung läuft in der vorliegenden Form ihrer eigenen Zielsetzung, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und beschleunigen, zuwider. Sie hätte eine schlanke und klare Alternative zur Raumnutzungsanalyse (RNA) sein sollen, die die Genehmigungspraxis von Windenergieprojekten bedeutsam erleichtert und dazu beiträgt, rechtsicher Fälle zu identifizieren, in denen die restriktive Regelvermutung des § 45b Abs. 3 widerlegt werden kann. Stattdessen führt sie in der Praxis regelmäßig zu Schutzmaßnahmen, die in diesem Ausmaß nicht nötig sind¹⁴ und vor allem dazu führen, dass der Umfang an Abschaltungen zunimmt. Dies hat wiederum zur Folge, dass die angestrebten Strommengenziele verfehlt werden und folglich deutlich mehr Windenergieanlagen benötigt werden, um die gesetzten Strommengenziele zu erreichen.

Sie beseitigt mitnichten Unsicherheiten in Bezug auf die Rechtsauslegung – wie behauptet – und schafft keine klare Orientierung für Antragstellende und Genehmigungsbehörden. Die Komplexität der Rechtsverordnung löst das Versprechen auf mehr Klarheit insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben des § 45b BNatSchG des Bund-Länder-Kooperationsausschusses nicht ein.¹⁵

An der Rechtsverordnung sind im Mindesten folgende Änderungen und Anpassungen unabdingbar, um negative Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis zu vermeiden:

- **Die Rücknahme der verschärften Signifikanzschwelle für den zentralen Prüfbereich.** Eine durchschnittliche Habitatqualität¹⁶ entspricht nicht einer deutlich erhöhten Aktivität. Durchschnittliches Habitat ist mit lediglich durchschnittlicher Aktivität gleichzusetzen und führt daher nicht zu einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betrachteten Vogelart.
- **Die Streichung der Vorgabe, die HPA regelmäßig im erweiterten Prüfbereich anzuwenden.** Die HPA bezieht sich ausschließlich auf § 45b Abs. 3 BNatSchG.
- **Die Streichung der Berücksichtigung von „Brutdichten“ im erweiterten Prüfbereich.**
- **Seedler:** Die Rücknahme der faktischen Verdoppelung des Abstandes für den Nahbereich für den Seedler, die im Widerspruch zu Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG steht.
- **Die Streichung aller Sicherheitspuffer und Sicherheitsabstände.** Der vorsorgliche Ansatz der gesamten Rechtsverordnung bedarf keiner weiteren Vorsorge zur Erreichung eines rechtlich nicht notwendigen und nicht zulässigen Nullrisikos.
- **Die deutliche Reduzierung aller weiterer willkürlich gesetzter Werte** (Flächengrößen, prozentuale Flächenanteile, Kreisviertel, Kreisachtel), die zu einer Verschärfung der Signifikanzschwelle

¹⁴ So sind aufgrund der restriktiven Definition „geschlossenen Waldes“ beim Rotmilan im zentralen Prüfbereich selbst bei Standorten im Wald regelmäßig Schutzmaßnahmen zu erwarten, die der bisherigen fachlichen Beurteilung widersprechen.

¹⁵ Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land an die Bundesregierung gemäß § 98 EEG (2023), S. 69.

¹⁶ Insbesondere in Bezug auf Brutplätze des Rotmilans im zentralen Prüfbereich und dem WEA-Standort auf Acker.

beitragen.¹⁷

- **Insbesondere die erhebliche Reduzierung an Größe und Beschaffenheit attraktiven Habitats**, sodass eine Widerlegung der Regelvermutung im zentralen Prüfbereich überhaupt möglich wird.
- **Die deutliche Reduzierung der Anforderungen an „Waldflächen“** durch die Streichung des Ausschlusses von Kahlschlags- und Kalamitätsflächen.
- **Die Streichung der neuen Setzung zum Standort der Windenergieanlage.** Bezugspunkt ist der Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage, nicht der vom Rotor überstrichene Bereich. Letzterer wäre in einer gesonderten Definition festzuhalten.

2 Stellungnahme im Detail

2.1 Verschärfung des BNatSchG durch die Rechtsverordnung

Mit der vorliegenden Rechtsverordnung erfolgt eine Verschärfung der Regelvermutung für den zentralen Prüfbereich, die deutlich über die gesetzliche Vorgabe des BNatSchG hinausgeht.¹⁸

Dies widerspricht klar dem Interesse des Gesetzgebers, der mit der Novellierung des BNatSchG Genehmigungsverfahren und den Zubau von Windenergieanlagen an Land beschleunigen und vereinfachen, sicher aber nicht erschweren und regelmäßiger mit Auflagen belegen wollte.¹⁹

2.2 Fehlender Anwendungsbezug im zentralen Prüfbereich

Im Hinblick auf die Widerlegbarkeit der Regelvermutung des § 45b Absatz 3 BNatSchG fehlt der vorliegenden Rechtsverordnung der Anwendungsbezug. In Bezug auf den Rotmilan kann die HPA die Regelvermutung des § 45b Abs. 3 BNatSchG nicht widerlegen, wie ein vom BWE beauftragter Praxistest an einer relevanten Anzahl von Beispielen ergeben hat. Zur Überprüfung hat der BWE eine gutachterliche Untersuchung von 20 repräsentativen Standorten beauftragt. In keinem (!) der 20 Fälle konnte das für den zentralen Prüfbereich unterstellte signifikant erhöhte Tötungsrisiko für den Rotmilan widerlegt werden. Die HPA läuft somit in ihrer Funktion als Instrument zur Widerlegung einer Regelvermutung ins Leere.

¹⁷ Es sei darauf hingewiesen, dass die erhebliche Reduzierung willkürlich gesetzter Werte darauf abzielt, eine Schadensbegrenzung für die von der Regierung selbst gesetzten Ziele des vereinfachten und beschleunigten Zubaus von Windenergie zu bewirken.

¹⁸ Die Regelvermutung für § 45b Abs. 3 BNatSchG sieht im zentralen Prüfbereich Anhaltspunkte für ein erhöhtes Tötungsrisiko vor. In der HPA-Verordnung wird der Sachverhalt, dass es sich um Anhaltspunkte handelt, außer Acht gelassen. Stattdessen schreibt man in der Verordnungsbegründung zu § 5 Abs.1: „Nach der Regelvermutung im zentralen Prüfbereich ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die zu erwartende Flugaktivität auf Grund der Nähe zum Brutplatz deutlich erhöht ist.“ Diese überschießende Auslegung deckt sich weder mit dem BNatSchG noch dessen Gesetzesbegründung. Vielmehr trifft sie auf den generell mit einem erhöhten Tötungsrisiko versehenen Nahbereich zu. Eine entsprechende Erweiterung auf den zentralen Prüfbereich widerspricht der Intention des Gesetzgebers bei der Novellierung des BNatSchG.

¹⁹ Vgl. dazu insbesondere die Ausführungen in Abschnitt A der Rechtsverordnung.

Mit Ausnahme von Fisch- und Seeadler²⁰ bedeutet die Vorgabe, dass die Windenergieanlage auf besonders unattraktivem Habitat errichtet werden muss, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im zentralen Prüfbereich ausschließen zu können. Dies macht unter Berücksichtigung der artspezifischen Definitionen unattraktiven Habitats entsprechend der Anlage zur Rechtsverordnung auch für alle anderen Arten entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG eine Widerlegung der Regelvermutung des § 45b Abs. 3 BNatSchG praktisch unmöglich.

Als unattraktives Habitat gelten mit Ausnahme von Fisch- und Seeadler, Wespenbussard sowie Weißstorch, Schreiadler und Uhu „(geschlossene) Waldflächen“, „hochgradig versiegelte, dicht bebaute Stadt- und Industrieflächen“ sowie „größere Wasserflächen“.

In dicht bebauten Siedlungs- und Industriegebieten sind WEA in der Regel nicht zulässig, aufgrund der restriktiven Definition (geschlossenen) Waldes wird auch dieser Habitattyp in der Regel nicht zutreffen und auf Gewässerflächen im Binnenland werden keine WEA gebaut.

Beim Weißstorch sowie beim Schreiadler werden die eigentlich als „unattraktiv“ geltenden Ackerflächen in den weiteren Ausführungen der Rechtsverordnung eingeschränkt (vgl. § 5 Abs. 2), sodass diese regelmäßig als unattraktives Habitat entfallen.

Beim Uhu wird die Relevanz der Rotorblattunterkante entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG in der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt, woraus sich weitere Fragen zum Umgang mit der HPA beim Uhu ergeben.

Die Rechtsverordnung widerspricht damit regelmäßig der Vorgabe der Widerlegbarkeit der Regelvermutung des § 45b Absatz 3 BNatSchG.

2.3 Fachliche Kritik im Hinblick auf den zentralen Prüfbereich

Mit der vorliegenden Rechtsverordnung wird der Fokus großräumig auf die Umgebung des Anlagenstandorts gelenkt. Der Anlagenstandort spielt in der Betrachtung nur insofern eine Rolle, als dass bereits bei einer durchschnittlichen Habitatqualität gemäß des vorliegenden Fachkonzepts ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen soll.

Die zu erwartende Betrachtung der Relation von Habitatqualität am Anlagenstandort und der Habitatqualität in der Umgebung des Anlagenstandorts, wie sie bspw. auch im Entschließungsantrag gefordert wurde²¹, fehlt jedoch in der Rechtsverordnung. Für eine sachgerechte Bewertung ist ein Vergleich zwischen Anlagenstandort und der Umgebung des Anlagenstandorts zwingend notwendig, um die Wertigkeit des Habitats am Anlagenstandort mit der Wertigkeit des Habitats in der Umgebung des Anlagenstandorts im Hinblick auf die zu erwartende Aktivität zueinander in Bezug zu setzen und bewerten zu können.

²⁰ Und selbst für Fisch- und Seeadler sind die Vorgaben der Rechtsverordnung so schwammig gewählt, dass auch für diese Arten bei einer restriktiven Auslegung der artspezifischen Vorgaben regelmäßig zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko kommen kann.

²¹ Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 05.07.2022 BT-Drs. 20/2580 - [LINK](#), zuletzt abgerufen am 01.01.24: „Grundprinzip ist der Vergleich zwischen der Habitatqualität am Anlagenstandort und der vom Brutplatz aus betrachtet dahinter liegenden Fläche mit der durchschnittlichen Habitatqualität im zentralen Prüfbereich.“

Sowohl die Rechtsprechung als auch bspw. die bisherige Raumnutzungsanalyse haben daher folgerichtig den **Anlagenstandort in Relation zur Umgebung der Anlage in den Fokus der Betrachtung** gerückt. Die Abweichung von diesem Vorgehen durch die Rechtsverordnung ist fachlich nicht nachvollziehbar.

2.4 Rechtliche Kritik im Hinblick auf den zentralen Prüfbereich

Windenergieanlagen gehören zum allgemeinen Lebensrisiko geschützter Arten. Für einen Verbotseintritt müssen entsprechend besondere Umstände hinzutreten. § 45b Abs. 2 BNatSchG legt für den sogenannten Nahbereich fest, dass das Kollisionsrisiko stets signifikant erhöht ist, sodass hier also stets besondere Umstände vorliegen.

Gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG bestehen im zentralen Prüfbereich hingegen regelmäßig (lediglich) Anhaltspunkte für besondere Umstände, die eine signifikante Risikoerhöhung zur Folge haben können. Diese Anhaltspunkte für besondere Umstände bestehen jedoch nur, sofern diese nicht durch eine HPA widerlegt werden können.

Zweck der HPA muss es im Sinne der Signifikanzbewertung daher sein, zeigen zu können, ob besondere Umstände vorliegen. Genau dieser Punkt wird unter anderem in § 1 der HPA-V auch aufgegriffen, indem auf den Nachweis einer „deutlich erhöhten Flugaktivität“ abgestellt wird. Diese deutliche Erhöhung hat aber mit besonderen Qualitäten des Habitats am Standort einherzugehen, sie kann gerade nicht bei einem lediglich durchschnittlich ausgestatteten Standort erwartet werden. Stattdessen wird im Fachkonzept Habitatpotentialanalyse und auch in der vorliegenden Rechtsverordnung jedoch darauf abgestellt, dass schon bei einer lediglich durchschnittlichen Habitatqualität im zentralen Prüfbereich eine deutlich erhöhte Aktivität und somit eine signifikante Risikoerhöhung vorläge, also gar kein Hinzutreten besonderer Umstände erforderlich wäre. Das ist in dieser Form nicht richtig und verschmilzt die gesetzgeberische Unterscheidung von Nahbereich und zentralem Prüfbereich. Die vorliegende Rechtsverordnung stellt fälschlicherweise darauf ab nachweisen zu können, dass eben keine besonderen Umstände vorliegen. **Diese Umkehrung ist falsch.**

Anzumerken ist, dass selbst in dem der vorliegenden Rechtsverordnung zugrundeliegenden „Fachkonzept Habitatpotentialanalyse“ auf eine fachliche Unterscheidung zwischen dem (habitatunabhängig zu betrachtenden) Nahbereich und dem (habitatabhängig zu betrachtendem) zentralen Prüfbereich hingewiesen wird.

2.5 Nicht gesetzeskonforme Anwendung im erweiterten Prüfbereich

Ohne eine entsprechende Vorgabe des § 45b Absatz 4 BNatSchG wird die HPA zur Anwendung für den erweiterten Prüfbereich vorgeschrieben. Dabei fehlt die Klarstellung, ob diese durch die Behörde oder die Vorhabenträger*innen durchzuführen ist. Zwar findet sich die Klarstellung im § 45b Absatz 4 BNatSchG, dass Kartierungen durch Vorhabenträger*innen nicht notwendig seien, es bleibt aber offen, ob dies auch für die Durchführung der HPA gilt.

Aufgrund der Regelvermutung des § 45b Abs. 4 BNatSchG sowie der eingangs beschriebenen Klarstellung im Gesetz, dass Kartierungen durch die Vorhabenträger*innen nicht durchzuführen sind, kann die HPA für den erweiterten Prüfbereich nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Die HPA muss dann entsprechend von den Behörden beauftragt werden. Dies ist in der Rechtsverordnung entsprechend zu präzisieren bzw. ist die regelmäßige Anwendung der HPA für den erweiterten Prüfbereich zu streichen.

Die Vorgabe des § 4 Absatz 2 der vorliegenden Rechtsverordnung ist im Hinblick auf den zentralen Prüfbereich, vielmehr aber noch im Hinblick auf den erweiterten Prüfbereich problematisch. Es wird festgehalten, dass eine HPA für jeden Brutplatz und jede WEA gesondert durchgeführt werden muss. Das bedeutet in der Praxis, dass insbesondere im erweiterten Prüfbereich regelmäßig mehrere HPA durchgeführt werden müssten und von den Behörden zu prüfen sind. Erschwert wird dies noch dadurch, dass nicht immer geklärt ist, was von den Behörden aufgrund fehlender Vorgaben als „Brutplatz“ definiert wird und wie gut die Datenlage in behördlichen Datenbanken und Katastern ist.

2.6 Fachliche Kritik der Anwendung im erweiterten Prüfbereich

Es gilt die grundsätzliche Kritik, dass entsprechend § 45b Abs. 4 BNatSchG die regelmäßige Anwendung aufgrund der Regelvermutung für den erweiterten Prüfbereich nicht vorgesehen ist. Vgl. dazu insb. Kapitel 1.7.

Es besteht ein fachlicher Widerspruch in den Ausführungen des § 6 Absatz 2 der vorliegenden Rechtsverordnung. An dieser Stelle wird die Meidung bereits existierender WEA zum Nachteil der geplanten WEA herangezogen. Gleichzeitig wird das für bereits existierende WEA festgestellte Meideverhalten und die Tatsache, dass für diese WEA bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte, für die neue WEA außer Acht gelassen. Das ist eine einseitige Berücksichtigung von Erkenntnissen, die weder fachlich noch logisch nachvollziehbar ist.

Es bleibt unklar, ob bei der Bestimmung der Flächengröße der Sicherheitspuffer hinzuzunehmen ist, der wie bereits dargelegt, nicht erforderlich und entsprechend zu streichen ist.

Alle Flächenanteile, Flächengrößen, Flächengrenzwerte, Vorgaben zu Kreissektoren sowie prozentuale Flächenanteile entsprechen weitgehend willkürlichen Setzungen und sind fachlich weder konkretisiert noch begründet. Vgl. dazu Kapitel 4.1.

2.7 Rechtliche Kritik im Hinblick auf den erweiterten Prüfbereich

Für den erweiterten Prüfbereich ist gesetzgeberisch festgeschrieben, dass das „[...] Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare **nicht** signifikant erhöht **ist**, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht [...]“²².

Die HPA ist, anders als für den zentralen Prüfbereich entsprechend § 45b Absatz 3 BNatSchG, gemäß § 45b Absatz 4 BNatSchG nicht explizit als Bewertungsmethode für den erweiterten Prüfbereich vorgesehen. Im erweiterten Prüfbereich sind keine Kartierungen durch die Vorhabenträger*innen erforderlich und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nur im Ausnahmefall anzunehmen. Für die Methode der HPA sind die erweiterten Prüfbereiche um Dimensionen zu groß.

Die Ausführlichkeit, Detailtiefe und das regelmäßige Erfordernis einer HPA zur Überprüfung des erweiterten Prüfbereichs gemäß der nun vorliegenden Rechtsverordnung ist daher weder nachvollziehbar noch plausibel.

²² § 45b Abs. 4

Die Regelvermutung des § 45b Absatz 4 BNatSchG („ist....nicht“) ist im Verhältnis zur Regelvermutung des § 45b Absatz 3 BNatSchG („Anhaltspunkte für....“) deutlich konkreter, was zu dem Schluss führt, dass eine Widerlegung der Regelvermutung des § 45b Absatz 4 BNatSchG nur im Ausnahmefall zu erwarten ist. Keinesfalls aber kann die Regelvermutung häufiger eintreten als die Widerlegung der Regelvermutung von Anhaltspunkten im § 45b Absatz 3 BNatSchG.

Auf Basis der vorliegenden Rechtsverordnung wird jedoch eine Widerlegung der Regelvermutung des § 45b Absatz 3 BNatSchG in der Praxis nicht oder nur im Ausnahmefall möglich sein, wohingegen regelmäßig mit einer Widerlegung der konkreteren Regelvermutung des § 45b Absatz 4 BNatSchG gerechnet werden muss, wie ein vom BWE beauftragter Praxistest der HPA ergeben hat.²³ Die Auswirkungen der vorliegenden Rechtsverordnung kehren damit die Regelvermutungen des § 45b Absatz 3 und 4 unzulässigerweise um und stehen im Widerspruch zu Gesetz und Gesetzesintention.

Die Vorhabenträger*innen können für den zentralen Prüfbereich entsprechend § 45b Absatz 3 BNatSchG auf die Durchführung einer kosten- und zeitaufwändigeren Raumnutzungsanalyse zur Widerlegung der entsprechenden Regelvermutung zurückgreifen, wenngleich dieses Vorgehen der Motivation des Gesetzgebers für die Einführung einer HPA fundamental entgegensteht.

Für den erweiterten Prüfbereich ist davon auszugehen, dass die Regelvermutung des § 45b Absatz 4 BNatSchG regelmäßig widerlegt werden kann. Den Vorhabenträger*innen bliebe dann nur noch, den erweiterten Prüfbereich selbst zu kartieren, um eine möglicherweise falsche Datengrundlage zu korrigieren. Eine Widerlegung des Ergebnisses der HPA für den erweiterten Prüfbereich im Widerspruch zur Regelvermutung des § 45b Absatz 4 BNatSchG wird hingegen überhaupt nicht möglich sein.

2.7.1 Individuenbezug im Artenschutzrecht

Auch im erweiterten Prüfbereich bleibt nach §44 BNatSchG die Betrachtung des Brutpaares und damit der Individuenbezug maßgeblich. Die in der Rechtsverordnung vorgelegte Berücksichtigung von Brutplatzdichten steht dazu im klaren Widerspruch. Ob noch andere Vögel in der Nähe sind, spielt für das Tötungsrisiko des zu betrachtenden Brutpaares keine Rolle, denn die HPA erfordert die Einzelfallbetrachtung im Verhältnis zwischen einer WEA und einem Brutplatz, wie richtigerweise in § 4 Abs. 2 der Rechtsverordnung dargestellt.

Schließlich ist § 5 Absatz 2 sowie § 6 Absatz 3 der Rechtsverordnung zu streichen. Eine kurzzeitige potenzielle Erhöhung der Aktivität an wenigen Tagen des Jahres kann nicht zur Überschreitung der Signifikanzschwelle führen.

²³ Von 20 Fallbeispielen im erweiterten Prüfbereich konnte die Regelvermutung des § 45b Abs. 4 in fünf Fällen widerlegt werden. In 25% der Fälle liegt damit, der Ausnahmeformulierung der Regelvermutung des § 45b Abs. 4 BNatSchG, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor.

3 Sonderfall Fisch- und Seeadler

3.1 Zentraler Prüfbereich

Prinzipiell ist die gesonderte Betrachtung von Fisch- und Seeadler nachvollziehbar und durch ihr zielgerichtetes Flugverhalten bei der Nahrungssuche begründbar. Allerdings sind die artspezifischen Festlegungen bezüglich der attraktiven Habitate in der Anlage der Rechtsverordnung derart unpräzise und schwammig, dass bereits ein „Allerweltshabitat“²⁴ schnell zu einem besonders geeigneten Habitat gemacht werden kann und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko folglich nicht widerlegt werden kann. Dies widerspricht nicht nur dem in Abschnitt B formulierten Anspruch, durch die HPA „bundesweite Anforderungen an die Anwendung der Habitatpotentialanalyse“ zu formulieren, sondern auch den deutlich strengeren Anforderungen für die Schaffung von Ablenkflächen, die bspw. eine Mindestgröße von 5 ha aufweisen müssen.

Die Regelungen des § 7 lassen außer Acht, dass ein Nahrungsgewässer zwischen dem Standort einer WEA und dem Brutplatz nicht zwangsläufig einen Flug durch den Standort der WEA bedeutet. Maßgeblich ist hier die Verfügbarkeit weiterer geeigneter Nahrungsgewässer in mindestens gleicher Entfernung, die keinen gesicherten Durchflug durch den Anlagenstandort erwarten lassen.

Hinzu kommt die nicht nachvollziehbare Verdoppelung des Abstands des Nahbereichs für den Seeadler und damit eine Vervielfachung der restriktiven Fläche von 79 ha auf 314 ha für den Seeadler in § 7 Abs. 2 Nr. 1 im Widerspruch zu den Vorgaben der Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Durch diese Vervielfachung der Fläche des artspezifischen Nahbereichs für den Seeadler werden Flächen in erheblichem Ausmaß der Beplanbarkeit entzogen.

§ 7 Abs 1 Satz 1 ist zu streichen, denn es ist das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko zu prüfen, was nur in attraktiven Habitaten potenziell eintreten kann.

Zuletzt fehlen eine klare Definition von „regelmäßig genutzte Flugkorridore“ sowie „deutlich erhöhte Flugaktivitäten“.

3.2 Erweiterter Prüfbereich

Die in 2.1 geschilderte Kritik unter Ausschluss der Flüge zwischen zwei Nahrungsgewässern und der Verdoppelung der Abstände des Nahbereichs gilt in gleichem Maße auch für den erweiterten Prüfbereich. Hier ist insbesondere dahingehend zu korrigieren, dass die Verordnung nicht berücksichtigt, ob im zentralen oder erweiterten Prüfbereich bereits an anderer Stelle besonders attraktive Habitate bestehen, die von den Adlern bevorzugt werden und damit Aufenthalte an der zu untersuchenden Fläche am Standort der geplanten WEA weniger wahrscheinlich sind.

²⁴ Bspw. „Komplexe von Kleingewässern mit Ansitzwarten“

4 Anmerkungen zur Anlage „Artspezifische Festlegungen“

Losgelöst von der in den vorangehenden und folgenden Kapiteln dargestellten Kritik bedarf die Anlage zur Rechtsverordnung aufgrund ihrer nochmals hervorgehobenen Bedeutung für die Anwendung der Habitatpotentialanalyse einer gesonderten Betrachtung. Folgende Kritikpunkte sind maßgeblich:

Die artspezifischen Sicherheitsabstände sind, wie bereits geschildert, nicht nachvollziehbar und zu streichen. Die Sicherheitsabstände wirken andernfalls doppelt, in dem sie attraktive Habitat vergrößern, unattraktives Habitat jedoch verkleinern. Dies hätte weitere restriktive Auswirkungen auf die zu erwartenden Ergebnisse der HPA.

Der artspezifische Sicherheitsabstand beim Schreiadler von 500 m im zentralen Prüfbereich erweitert den zentralen Prüfbereich auf unzulässige 3.500 m im Widerspruch zu Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG.

Attraktive Habitate sind weder qualitativ noch quantitativ definiert und daher nicht handhabbar.

„Besonders bedeutsame“ Rastgebiete von Kranichen und Gänsen sind nicht definiert und entsprechend nicht (einheitlich) anwendbar.

Es sind zahlreiche weitere Begrifflichkeiten unklar bzw. nicht eindeutig definiert, sodass eine Handhabung in der Praxis nicht oder nur nach zeitaufwändigen Aushandlungs- und Interpretationsprozessen möglich sein wird. Zu nennen sind hierbei bspw. „großflächige trockene geschlossene Waldflächen“ oder „größere Wasserflächen“.

5 Setzungen, Definitionen, Bestimmungen

5.1 Sicherheitspuffer, Flächengrenzwerte, Flächengrößen

Sämtliche Setzungen von Sicherheitspuffern in der Rechtsverordnung, insbesondere aber jene in der Anlage zur Rechtsverordnung sind willkürliche und/oder fachlich nicht hinreichend begründete Setzungen auf Basis des Vorsorgeprinzips.

Gleiches gilt bspw. für § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Rechtsverordnung. Ein Achtel des erweiterten Prüfbereichs sowie die prozentualen Anteile attraktiven Habitats sind willkürlich gesetzt. Die vorliegende Rechtsverordnung entfernt sich damit unzulässig und ohne Not von der evidenzbasierten Schaffung von Regelungen und Normen.

5.2 Geschlossener Wald

Die Rechtsverordnung gibt vor, dass die Grundfläche des für u.a. den Rotmilan unattraktiven Habitats des geschlossenen Waldes mindestens ein zusammenhängendes Viertel des zentralen Prüfbereichs bilden muss. Dabei ist die Lage des Viertels im zentralen Prüfbereich beliebig. Die Lage dieses Viertels kann jedoch entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis der HPA haben. Es ist unsachgemäß, dies nicht zu berücksichtigen.

Es ist weiterhin unsachgemäß, dass bzgl. Schreiadler auch Waldbereiche mit potenzieller Eignung als Bruthabitat gesondert betrachtet werden, sofern sie außerhalb von Schutzgebieten liegen. Geschlossene Waldflächen sollten generell als unattraktiv eingestuft werden. Brutstätten werden bereits über Nahbereiche ausgeschlossen.

Des Weiteren ist der formulierte Ausschluss von Windwurf- und Kahlschlagflächen nicht sachgerecht. Diese Flächen sind bereits nach wenigen Jahren mit Jungwuchs und Gebüsch überdeckt, sodass sie keine Auflichtung mehr darstellen. Diese Definition wird insbesondere für den Rotmilan maßgeblichen Einfluss darauf haben, ob ein Standort schon allein per Definition in einem unattraktiven Habitat liegen kann. Insgesamt sollte man keine Strukturen einbeziehen, die lediglich Übergangsstadien darstellen und im Laufe des Betriebs fortlaufenden Veränderungen unterliegen. Dies führt dazu, dass fortlaufend Neubewertungen mit anderem Ergebnis möglich sind, was zu Änderungsanzeigen zu Gunsten und nachträglichen Anordnungen zu Ungunsten der Betreiber*in führen wird.

6 Fehlende Begriffsdefinitionen, unklare Vorgaben und Überregulierung

Die vorliegende Rechtsverordnung sowie das zugrundeliegende Fachkonzept sind durchsetzt von unbestimmten Begrifflichkeiten²⁵, unklaren Vorgaben²⁶ sowie einer arbiträr geschaffenen Komplexität, die in der Praxisanwendung unweigerlich und regelmäßig zu offenen Fragen und damit erheblichen Verzögerungen führen wird - insbesondere auch bei ihrer Prüfung in den Behörden.

Letzteres kann auch durch die für eine Rechtsverordnung unübliche ausführliche Begründung nicht behoben werden. Weder für Behörden noch für Vorhabenträger*innen ist die den Vorgaben der Rechtsverordnung entsprechende Durchführung einer HPA in kurzer Zeit ersichtlich. Auch erfahrene Gutachter*innen sowie Projektierer*innen in der Mitgliedschaft des BWE können die vorliegende Rechtsverordnung nicht eindeutig anwenden. Aufgrund der Unbestimmtheit vieler Begriffe kann je nach ihrer Interpretation in der Analyse ein sehr unterschiedliches und damit angreifbares Ergebnis der HPA entstehen. Dies wird sie unweigerlich zu Diskussionen und Rechtsstreitigkeiten führen und damit die Anwendbarkeit weiter verzögern.

Als Beispiel für die Komplexität und den Mangel an verständlichen Vorgaben sei der Einbezug geplanter Windenergieanlagen in § 6 Abs. 1 Nr. 2 genannt. Es bleibt völlig unklar, wer wie auf welche Weise und in welchem Verfahren für den erweiterten Prüfbereich umfassend und abschließend geplante Windenergievorhaben feststellen soll und ob das überhaupt möglich ist.

²⁵ Bspw.: „eingestreute Kleingewässer“, „sonstige Offenlandflächen“, „lineare oder flächige Gehölze“.

²⁶ Bspw. die Frage nach Einbezug des artspezifischen Sicherheitsabstands nach Definition in § 2 Nr. 9 & 10 in § 5 und § 6.

7 Anpassungsvorschläge und Forderungen

Im Folgenden werden die im Mindesten dringend vorzunehmenden Korrekturen und Anpassungen an der vorliegenden Rechtsverordnung als Ergebnis der vorangestellten ausführlichen Kritik dargestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Rechtsverordnung **selbst bei Umsetzung all der im Folgenden genannten Punkte aufgrund der fachlichen und rechtlichen Defizite** kaum ein **angemessenes, dem Stand des Wissens entsprechendes Instrument der** Signifikanzbewertung **darstellt**. Bei der Umsetzung der folgenden Punkte geht es folglich primär um eine Schadensbegrenzung für die anvisierten Zubauziele und die Genehmigungspraxis:

- Die Streichung der regelmäßigen Anwendung der HPA für den erweiterten Prüfbereich.
- Die Streichung aller Sicherheitspuffer und Sicherheitsabstände.
- Durchschnittliches Habitat bedeutet eine durchschnittliche Aktivität und führt nicht zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko.
- Streichung der Erweiterung des Nahbereichs für den Seeadler.
- Streichung der Berücksichtigung von Brutdichten beim Rotmilan.
- Die erhebliche Reduzierung an Größe und Beschaffenheit attraktiven Habitats, sodass eine Widerlegung der Regelvermutung im zentralen Prüfbereich möglich wird.
- Die Anpassung von Waldflächen durch die Streichung des Ausschlusses von Kahlschlags- und Kalamitätsflächen und der Reduzierung der vorgegebenen Mindestgröße der Fläche um die Hälfte.
- Die umfassende Überarbeitung, Anpassung, Definition und Ergänzung aller unklaren Begrifflichkeiten insbesondere in § 2 und Bereinigung aller offenen und unklaren Anwendungsvorgaben (bspw. § 5 Nr. 1 Satz 2; § 6 Nr. 2 Satz 2).
- Die Streichung der neuen Setzung zum Standort der Windenergieanlage. Bezugspunkt der Windenergieanlage ist der Mastmittelpunkt.

7.1 Folgen und Auswirkungen

Sollte die Rechtsverordnung in ihrer vorliegenden Form und erneut ohne substanzielle Nachbesserungen, von denen in dieser Stellungnahme die wichtigsten benannt wurden, **verabschiedet werden**, kann davon ausgegangen werden, dass für so gut wie alle Vorhaben im zentralen Prüfbereich, aber auch Vorhaben im erweiterten Prüfbereich, **regelmäßig Schutzmaßnahmen notwendig** werden. Diese umfassen auch mehrwöchige Abschaltungen der WEA, da Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen oftmals nicht ausreichen werden bzw. artspezifische nicht zur Verfügung stehen, was den Zielen der Energiewende zuwiderläuft.

Das stellt eine deutliche Verschärfung der bestehenden Regelungen dar und wird **Auswirkungen auf den Stromertrag und die Stabilität des Stromnetzes** in den Sommermonaten haben. Die durch die Rechtsverordnung absehbaren zahlreichen phänologiebedingten Abschaltungen, Abschaltungen bei

landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie den ohnehin angeordneten pauschalen Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen werden in den Sommermonaten verhindern, ausreichend erneuerbaren Strom zu produzieren und die Netzstabilität zu gewährleisten.

Hinzu kommt, dass durch die regelmäßige Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen für viele Projekte, für die Maßnahmen mit geringeren Betriebsbeschränkungen nicht möglich sind (wie bspw. Rotmilan und Waldstandort), die **Zumutbarkeitsgrenze** nach § 45b Abs. 6 und 9 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 2 zu § 45b BNatSchG **überschritten** wird. Das führt erwartbar dazu, dass Genehmigungen nur über eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden können, womit sich die Rechtsunsicherheit weiter erhöht. Die regelmäßige Genehmigung über die artenschutzrechtliche Ausnahme ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Hinzu kommt, dass eine in diesem Zusammenhang erforderliche Alternativenprüfung im Radius von 20 Kilometern gemäß § 45b Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG regelmäßig nicht leistbar sein wird, sodass Projekte an dieser Hürde scheitern werden.

Zudem können Vorhaben nicht nur direkt an beauftragten Schutzmaßnahmen scheitern. Die überzogene und restriktive Bewertung der HPA auf Basis der vorliegenden Rechtsverordnung führt zu **ökonomischen Realisierungs- und Investitionsunsicherheiten**, welche die dringend benötigten privatwirtschaftlichen Investitionen in Windenergie erheblich belasten und die Windenergie im Vergleich zu anderen Energieerzeugungsarten verteuert.

Abschließend ist festzustellen, dass Vorhabenträger*innen anstelle der HPA regelmäßig auf die zeitaufwändige RNA zurückgreifen oder von der Möglichkeit des § 45b Abs. 3 BNatSchG Gebrauch machen werden, direkt Schutzmaßnahmen einzuplanen, ohne dass eine artenschutzfachliche oder -rechtliche Notwendigkeit für diese bestehen würde – mit den oben beschriebenen Folgen.

All dies steht im **fundamentalen Widerspruch** zu den in Kapitel A der Rechtsverordnung angeführten Zielen einer **Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren**, dem rechtssicheren und zügigen Zubau von Windenergie an Land zur Erreichung der Treibhausneutralität 2045 sowie zur Vereinbarkeit von Artenschutz und Windenergie. Letzteres ist möglich und existiert keineswegs in einem solch konfliktgeladenen Verhältnis, wie es die vorliegende Rechtsverordnung durch ihre Vorgaben suggeriert.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner

Lukas Schnürpel

Fachreferent Planung/Genehmigung/Naturschutz

l.schnuerpel@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Lukas Schnürpel

Fachreferent Planung/Genehmigung/Naturschutz

Cornelia Uschtrin

Referentin Politik

Datum

5. Januar 2024